



Reglementierung des Berufs

Wanderleiter/in

Datum:

Mai 2019

Einleitung

Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen können einen Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsstaat qualifiziert sind, auch in der Schweiz ausüben, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Dieses Merkblatt erläutert die geltende Reglementierung der einzelnen beruflichen Tätigkeiten als Wanderleiterin bzw. Wanderleiter in der Schweiz. Für die Ausübung solcher Tätigkeiten müssen ausländische Berufsqualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Ausweise etc.) mit den gesetzlich verlangten schweizerischen Abschlüssen vergleichbar sein.

Je nach Dauer der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz unterscheiden sich die Verfahren: Bei Niederlassung in der Schweiz ist vor der Ausübung der reglementierten Tätigkeit eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen erforderlich: www.sbf.admin.ch/becc
Dienstleistungserbringer, die in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen sind und als Selbstständige oder Entsandte eine reglementierte Tätigkeit in der Schweiz während max. 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausüben möchten, unterstehen einer Meldepflicht. Die Berufsqualifikationen werden in einem verkürzten Verfahren nachgeprüft: www.sbf.admin.ch/meldepflicht

Es gibt berufliche Tätigkeiten als Wanderleiterin bzw. Wanderleiter, die nicht zu den Risikoaktivitäten zählen (sog. «nicht-reglementierte» Tätigkeiten). Die Ausübung solcher Tätigkeiten ist ohne Anerkennung erlaubt und es besteht auch keine Meldepflicht beim SBFi. Die Arbeitsmöglichkeiten hängen je nach Angebot und Nachfrage vom schweizerischen Arbeitsmarkt ab. Es ist daher möglich, sich direkt auf Stellen zu bewerben oder selbstständig Aufträge anzunehmen.

1. Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs

Die Tätigkeit von Wanderleiterinnen und Wanderleitern gilt gemäss Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten¹ sowie der Risikoaktivitätenverordnung² in der Schweiz als reglementiert. Personen, die ihren Berufsabschluss im Ausland erworben haben, müssen ihre Berufsqualifikationen **vor Aufnahme** der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz anerkennen oder nachprüfen lassen, wenn sie in bestimmte gesetzlich festgelegte Kategorien fällt.

¹ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91)

² Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.911; nachfolgend: Risikoaktivitätenverordnung)

2. Anwendungsbereich des Bundesgesetzes

Auf Bundesebene legt die Risikoaktivitätenverordnung fest, wann die Tätigkeit als Wanderleiterin oder Wanderleiter reglementiert ist:

- Bis zu einem bestimmten Schwierigkeitsgrad wird die Tätigkeit von Wanderleiterinnen und Wanderleitern nicht als Risikoaktivität eingestuft und kann frei ausgeübt werden, d.h. ohne Anerkennung (bei Niederlassung) oder Nachprüfung (bei Dienstleistungserbringung) der ausländischen Berufsqualifikationen (nicht reglementierte Tätigkeit).
- Ab einem gewissen Schwierigkeitsgrad ist die Tätigkeit Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten und Wanderleiterinnen und Wanderleitern somit untersagt.

Die Risikoaktivitätenverordnung sieht folgende Kriterien vor:

- Art der Tätigkeit:
Eine Tätigkeit als Wanderleiterin bzw. Wanderleiter fällt in den Geltungsbereich der Risikoaktivitätenverordnung und ist somit reglementiert, wenn sie:
 - hauptsächlich auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgeübt wird.
Ausnahme: Ein temporäres Überqueren von schweizerischem Gebiet während einer Wanderung, die auf ausländischem Gebiet beginnt und endet, fällt nicht unter die Reglementierung;
 - ein Entgelt (Haupt-oder Nebeneinkommen) einbringt.
Ausnahme: Einkommen, das durch das Anbieten von Aktivitäten, die ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung von nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen durchgeführt werden (z.B. Schweizer Alpen Club, Sportclub, Wanderverein, Bildungsinstitutionen), erzielt wird, zählt nicht dazu.
- Art des Geländes bei Wanderungen im Sommer:
Wanderungen im Sommer mit einem Schwierigkeitsgrad T1 bis T3 dürfen ohne Bewilligung durchgeführt werden (nicht reglementierte Tätigkeit). Somit ist keine Anerkennung (bei Niederlassung) oder Nachprüfung (bei Dienstleistungserbringung) der ausländischen Berufsqualifikationen nötig.

Die Leitung von Touren ab dem Schwierigkeitsgrad T4 ist grundsätzlich Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten. Ausnahme: Nach Absolvierung einer entsprechenden Weiterbildung³ über eine vom Berufsverband Schweizer Wanderleiter oder vom SBV angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung dürfen Wanderleiterinnen und Wanderleiter Alpinwanderungen mit einem Schwierigkeitsgrad T4 durchführen.

Anders gesagt ist die Leitung von Wanderungen im Sommer immer bewilligungsfrei, solange diese nicht in ein Gelände führen, das Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten ist.

³ Art. 8, Abs. 4 der Risikoaktivitätenverordnung

Es gilt folgende Typologie⁴:

- Grün: nicht dem Bundesgesetz unterstehende, d.h. nicht reglementierte Tätigkeiten;
- Orange: reglementierte Tätigkeiten, grundsätzlich Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten, Ausnahme: Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit der entsprechenden Zusatzausbildung;
- Rot: Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten und damit Personen ohne entsprechendes Diplom untersagte Tätigkeiten.

	Grad	Weg/Gelände/Markierungen	Anforderungen
	T1 Wandern	Weg gut gebahnt. Falls vorhanden, sind exponierte Stellen sehr gut gesichert. Absturzgefahr kann bei normalen Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden. Falls nach SWW-Normen markiert: gelb.	Keine, auch mit Turnschuhen geeignet. Orientierung problemlos, in der Regel auch ohne Karte möglich.
	T2 Bergwandern	Weg mit durchgehendem Trassee. Gelände teilweise steil, Absturzgefahr nicht ausgeschlossen. Falls nach SWW-Normen markiert: weiss-rot-weiss.	Etwas Trittsicherheit. Trekking-schuhe sind empfehlenswert. Elementares Orientierungsvermögen.
	T3 Anspruchsvolles Bergwandern	Weg am Boden nicht unbedingt durchgehend sichtbar. Ausgesetzte Stellen können mit Seilen oder Ketten gesichert sein. Eventuell braucht man die Hände fürs Gleichgewicht. Zum Teil exponierte Stellen mit Absturzgefahr, Geröllflächen, weglose Schrofen. Falls nach SWW-Normen markiert: weiss-rot-weiss.	Gute Trittsicherheit. Gute Trekkingschuhe. Durchschnittliches Orientierungsvermögen. Elementare alpine Erfahrung.
	T4 Alpinwandern	Wegspur nicht zwingend vorhanden. An gewissen Stellen braucht es die Hände zum Vorwärtskommen. Gelände bereits recht exponiert, heikle Grashalden, Schrofen, einfache Firnfelder und apere Gletscherpassagen. Falls nach SWW-Normen markiert: weiss-blau-weiss.	Vertrautheit mit exponiertem Gelände. Stabile Trekkingschuhe. Gewisse Geländebeurteilung und gutes Orientierungsvermögen. Alpine Erfahrung. Bei Wettersturz kann ein Rückzug schwierig werden.
	T5 Anspruchsvolles Alpinwandern	Oft weglos. Einzelne einfache Kletterstellen. Exponiert, anspruchsvolles Gelände, steile Schrofen. Apere Gletscher und Firnfelder mit Ausrutschgefahr. Falls markiert: weiss-blau-weiss.	Bergschuhe. Sichere Geländebeurteilung und sehr gutes Orientierungsvermögen. Gute Alpinerefahrung und im hochalpinen Gelände. Elementare Kenntnisse im Umgang mit Pickel und Seil.
	T6 Schwieriges Alpinwandern	Meist weglos. Kletterstellen bis II. Häufig sehr exponiert. Heikles Schrofengelände. Apere Gletscher mit erhöhter Ausrutschgefahr. Meist nicht markiert.	Ausgezeichnetes Orientierungsvermögen. Ausgereifte Alpinerefahrung und Vertrautheit im Umgang mit alpinechnischen Hilfsmitteln.

- Art des Geländes für Schneeschuhwanderungen:
Schneeschuhwanderungen mit dem Schwierigkeitsgrad WT1 und WT2 können ohne Bewilligung geleitet werden (nicht reglementierte Tätigkeit).

Schneeschuhwanderungen mit dem Schwierigkeitsgrad WT3 sind reglementiert und erfordern gemäss den oben beschriebenen Kriterien eine Anerkennung (bei Niederlassung) oder eine Nachprüfung (bei Dienstleistungserbringung) der ausländischen Berufsqualifikationen beim SBFI⁵.

Voraussetzung ist, dass keine Gletscher überquert, keine Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

Touren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 sind Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten. Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind folglich nicht berechtigt, einer gewerbmässigen Tätigkeit in diesen Kategorien nachzugehen.

⁴ Anhang 2 Ziffer 1 der Risikoaktivitätenverordnung

⁵ www.sbf.admin.ch/diploma

Es gilt folgende Typologie⁶:

- Grün: nicht dem Bundesgesetz unterstehende, d.h. nicht reglementierte Tätigkeiten;
- Orange: reglementierte Tätigkeiten;
- Rot: Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten und damit Personen ohne entsprechendes Diplom untersagte Tätigkeiten.

	Grad	Gelände	Gefahren	Anforderungen
	WT1 Leichte Schneeschuhwanderung	< 25°. Insgesamt flach oder wenig steil. In der näheren Umgebung sind keine Steilhänge vorhanden.	Keine Lawinengefahr. Keine Abrutsch- oder Absturzgefahr.	Lawinenkenntnisse nicht notwendig.
	WT2 Schneeschuhwanderung	< 25°. Insgesamt flach oder wenig steil. In der näheren Umgebung sind Steilhänge vorhanden.	Lawinengefahr. Keine Abrutsch- oder Absturzgefahr.	Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation.
	WT3 Anspruchsvolle Schneeschuhwanderung sofern keine Gletscher überquert werden, keine Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten	< 30°. Insgesamt wenig bis mässig steil. Kurze steilere Passagen.	Lawinengefahr. Geringe Abrutschgefahr, kurze, auslaufende Rutschwege.	Grundkenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation.
	WT4 Schneeschuhtour	< 30°. Mässig steil. Kurze steilere Passagen und/oder Hangtraversen. Teilweise felsdurchsetzt. Spaltenarme Gletscher.	Lawinengefahr. Abrutschgefahr mit Verletzungsrisiko. Geringe Absturzgefahr.	Gute Kenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation. Gute Lauftechnik. Elementare alpinistische Kenntnisse.
	WT5 Alpine Schneeschuhtour	< 35°. Steil. Kurze steilere Passagen und/oder Hangtraversen und/oder Felsstufen. Gletscher.	Lawinengefahr. Absturzgefahr. Spaltensturzgefahr. Alpine Gefahren.	Gute Kenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation. Gute alpinistische Kenntnisse. Sicheres Gehen.
	WT6 Anspruchsvolle alpine Schneeschuhtour	> 35°. Sehr steil. Anspruchsvolle Passagen und/oder Hangtraversen und/oder Felsstufen. Spaltenreiche Gletscher.	Lawinengefahr. Absturzgefahr. Spaltensturzgefahr. Alpine Gefahren.	Gute Kenntnisse im Beurteilen der Lawinensituation. Sehr gute alpinistische Kenntnisse. Sicheres Gehen in Fels, Firn und Eis.

- Versicherungspflicht:
Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen (Deckung: 5 Millionen Franken)⁷.

⁶ Anhang 2 Ziffer 3 der Risikoaktivitätenverordnung

⁷ Art. 24 der Risikoaktivitätenverordnung

3. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Grundsatz

Gemäss dem Personenfreizügigkeitsabkommen⁸ haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufstätige die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG⁹, das Bundesgesetz über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen BGMD¹⁰ und deren Verordnung¹¹ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig**¹².

Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Berufstätige, die in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen sind und in der Schweiz eine Dienstleistung (als Selbständige oder Entsandte) gegen Entgelt erbringen möchten. Die Dienstleistungserbringenden haben **keinen Arbeitsvertrag** mit einem Schweizer Arbeitgeber abgeschlossen und üben die reglementierte Tätigkeit während max. 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz aus. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI ein detailliertes Merkblatt zum Begriff der Dienstleistungserbringung¹³ verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI¹⁴ wenden.

⁸ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681

⁹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

¹⁰ Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.01

¹¹ Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.011

¹² www.sbf.admin.ch/meldepflicht

¹³ Merkblatt «[Definition Dienstleistungserbringer](#)»

¹⁴ www.sbf.admin.ch/becc